

GdR Kurzbiografie

Johannes Stefan Weigel*

Richard Martin Honig: Leidenschaft zur Wissenschaft

Das Leben des Juristen Richard Honig war »schicksalhaft« mit der Göttinger Fakultät verbunden. Der folgende Beitrag wirft einen kurzen Blick auf seinen Lebensweg und möchte aufzeigen, warum er einer der Großen der Strafrechtslehre ist.

Im 4. Stock, in der Bibliothek für Öffentliches Recht, Strafrecht und internationales Strafrecht der Georg-August-Universität Göttingen, hängt ein Bild. Innehalten lässt allerdings weniger das Motiv: Ein Mann, sitzend, in die Lektüre einer Schallplatte (»The Baroque Oboe«) vertieft. Neugierig macht vielmehr die Tatsache, dass es das einzige Porträt ist, das in den (öffentlichen) Räumlichkeiten der Bibliothek hängt. Eine Tatsache, die eine besondere Bedeutung des abgebildeten Menschen nahelegt. Und das zu Recht, wie die Beschäftigung mit der Lebensgeschichte dieses außergewöhnlichen Juristen zeigen wird. Der porträtierte Mann, *Richard Martin Honig*, ist für die Juristische Fakultät der Universität bedeutend wie kaum ein anderer Rechtswissenschaftler. Und das, obwohl die Entscheidung, ob wir ihn als »Göttinger« Juristen bezeichnen dürfen, allein ihm selbst obliegt. So war der Lebensweg des am 3. Januar 1890 in Gnesen (nördlich von Posen, im heutigen Polen) geborenen Sohnes jüdischer Eltern¹ zwar schicksalhaft mit der Juristischen Fakultät² der Georg-August-Universität verbunden; aber auch davon geprägt, dass er der erste Jurist dieser Fakultät war, der 1933 unter Berufung auf das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassen wurde.³

A. Vor 1933

Nachdem *Richard Honig* bis 1913 Rechtswissenschaften in München und Breslau studiert hatte, wurde er 1914 in Erlangen promoviert. Referent der Arbeit zum »ungleichartige[n] Rückfall als allgemeine[n] Strafschärfungsgrund«⁴

* Der Autor ist Doktorand und arbeitet am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht von Prof. Dr. *Uwe Murmann*.

1 *Szabó*, Vertreibung, Rückkehr, Wiedergutmachung: Göttinger Hochschullehrer im Schatten des Nationalsozialismus (2000), S. 584; *Huber*, Richard Martin Honig (1890-1981), in: Heinrichs u. a. (Hrsg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft (1993), S. 745 (745).

2 Von 1912/1913 bis 1961 »Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät«, Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, Geschichte der Juristischen Fakultät, <https://www.uni-goettingen.de/de/52148.html>, zuletzt abgerufen am 25.01.2023.

3 *Halfmann*, Eine »Pflanzstätte bester nationalsozialistischer Rechtsgelahrter«: Die juristische Abteilung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, in: Becker/Dahms/Wegeler (Hrsg.), Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus (1998), S. 102 (107); *Schumann*, Die Göttinger Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1933-1955, in: Schumann (Hrsg.), Kontinuitäten und Zäsuren: Rechtswissenschaft und Justiz im »Dritten Reich« und in der Nachkriegszeit (2008), S. 65 (89).

4 *Honig*, Der ungleichartige Rückfall als allgemeiner Strafschärfungsgrund (1914).

war *Philipp Allfeld*, dessen auch rechtsvergleichende Arbeit *Honig* mit diesem, für ihn später wichtig werdenden Feld, in Kontakt brachte.⁵

Bereits bei der Veröffentlichung seiner Dissertation Referendar, zunächst in Fraustadt (ehemals Preußen im heutigen Polen), brachte ihn das Referendariat 1915 nach Berlin. Zwar hatte er sich 1914 freiwillig zum Kriegsdienst gemeldet, wurde jedoch krankheitsbedingt im selben Jahr wieder entlassen.⁶

In Berlin traf *Honig Kaete (Valerie)⁷ Heilfron*. Diese war die Tochter *Eduard Heilfrons*, »eines damals sehr bekannten Berliner Richters und Rechtslehrers«^{8,9} Die Angabe in bisherigen biografischen Schriften, dass *Kaete Heilfron* und *Richard Honig* 1916 geheiratet hätten,¹⁰ ist insoweit zumindest bedenklich, als die Hochzeitsurkunde den 27. Januar 1917 als den Tag der staatlichen Eheschließung angibt.¹¹ Sowohl *Kaete* als auch *Richard* waren evangelisch,¹² *Honig* hatte sich wohl 1914 taufen lassen¹³.

5 *Huber* (Fn. 1), S. 745 (746).

6 *Huber* (Fn. 1), S. 745 (747).

7 In der biografischen Literatur über *Honig* wird durchweg von »Valerie« ausgegangen. US-amerikanische Unterlagen geben allerdings »Aurelie« an, siehe Department Of State, Foreign Service Of The United States Of America, Report of the Death of an American Citizen «Kaete Aurelie HONIG», 21. September 1972, <https://www.ancestry.de/sharing/2302462?mark=14cc36439fa79bec6d7d5484c0208e5f96893eb54fc1ce0bfb5364ca8892219>, zuletzt abgerufen am 8. März 2023; United States Of America, U.S. Department of Labor, Declaration of Intention «Kaete Aurelie Honig», 20. November 1939, <https://www.ancestry.de/sharing/2302512?mark=daa5b68096d740a5656b0d7fbc78c78f45b53a8045fa42fb59c820538ba440a2>, zuletzt abgerufen am 8. März 2023.

8 *Jescheck*, Richard Honig zum Gedächtnis, ZStW 1981, 827 (827).

9 Über sie selbst ist leider nichts veröffentlicht. Zumindest hatte sie, laut US-amerikanischen Census Unterlagen, selbst mindestens ein dem College äquivalenten Abschluss erlangt, siehe Department Of Commerce-Bureau Of The Census, Sixteenth Census Of The United States 1940, Population Schedule für Georgia – Clarke – Athens, Seite 6A; Enumeration District 29-11, <https://www.ancestry.de/sharing/2302475?mark=a162a-b2945a66ea710e59430e7d70d5812ecc69b2c8f1aacc243384979a5623f86>, zuletzt abgerufen am 8. März 2023.

10 *Szabó* (Fn. 1), S. 584; *Huber* (Fn. 1), S. 745 (747); *Weiglin*, Richard Martin Honig (1890-1981) - Leben und Frühwerk eines deutschen Juristen jüdischer Herkunft (2011), S. 20. Alle allerdings ohne eine Primärquelle anzugeben.

11 Siehe die Hochzeitsurkunde, Standesamt Charlottenburg I, Hochzeitsurkunde (Nr. 40), 27. Januar 1917, <https://www.ancestry.de/sharing/2302494?mark=4815e3860ca4e26d71da7be0f87ff1ce-1975f3357e78289c36c3b075ba141f5b>, zuletzt abgerufen am 8. März 2023.

12 Standesamt Charlottenburg I (Fn. 11).

13 *Halfmann* (Fn. 3), S. 102 (105). *Weiglin* sieht einen möglichen Zusammenhang mit *Honigs* Vorhaben einer akademischen Karriere, was für jüdische Gelehrte auch in Weimar mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden

Noch 1917 zog das Ehepaar von Berlin nach Göttingen, wo *Richard Honig* Habilitand bei *Robert v. Hippel* wurde¹⁴ und sich – ausweislich des Vorwortes der Habilitationsschrift – auf Anregung *v. Hippels*, der Einwilligung im (künftigen) Strafrecht widmete.¹⁵ Die Arbeit mit dem Titel »Die Einwilligung des Verletzten, Teil 1: Die Geschichte des Einwilligungsproblems und die Methodenfrage« erschien 1919.¹⁶ Mit der Habilitation erlangte *Honig* die Lehrbefugnis für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie.¹⁷

Bereits 1923 suchte die Juristische Fakultät *Honig* zum außerordentlichen Professor zu ernennen, was jedoch am zuständigen Ministerium scheiterte.¹⁸ Nach Lehrstuhlvertretungen in Bonn und Köln wurde er dann 1925 zum außerordentlichen Professor ernannt.¹⁹ 1931 erhielt er »die wiederbelebte zweite ordentliche Professur im Strafrecht«.²⁰

B. Die Vertreibung aus Göttingen

Somit war an und für sich die Welt der mittlerweile vierköpfigen Familie in Ordnung.²¹ Doch der Aufstieg des Nationalsozialismus war bereits seit längerem auch in Göttingen zu spüren. Die Göttinger NSDAP überflügelte immer die Ergebnisse der NSDAP im Reich²² und bereits 1931 hatte die Göttinger Hochschulgruppe des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes die absolute Mehrheit im Studentenparlament (damals »studentische Kammer«) errungen.²³

»Alles in allem hatten sich damit schon weit vor 1933 an der Hochschule sowohl in der Hochschullehrerschaft als auch besonders in der Studentenschaft die Kräfte durchgesetzt, deren Repräsentanten auf der Reichsebene nach 1933 die Regierung stellten: unter den Professoren die Deutschnationalen, unter den Studenten die Nationalsozialisten. Es sollte sich alsbald zeigen, daß die Unterschiede zwischen diesen beiden Optionen, jedenfalls hinsichtlich ihrer Einstellung zur ›Säuberung‹ der Hochschule, nicht besonders groß waren.«²⁴

war, *Weiglin* (Fn. 10), S. 19 mit Fn. 5.

¹⁴ *Huber* (Fn. 1), S. 745 (747 f.), dort auch ausführlich zur Thematik.

¹⁵ *Honig*, Die Einwilligung des Verletzten, Teil 1: Die Geschichte des Einwilligungsproblems und die Methodenfrage (1919), S. V.

¹⁶ Ein »Teil 2« wurde nicht veröffentlicht, *Huber* (Fn. 1), S. 745 (749).

¹⁷ *Huber* (Fn. 1), S. 745 (749).

¹⁸ *Weiglin* (Fn. 10), S. 21 f.

¹⁹ *Huber* (Fn. 1), S. 745 (749); *Weiglin* (Fn. 10), S. 22.

²⁰ *Halfmann* (Fn. 3), S. 102 (105).

²¹ *Richard Eduard* kam 1917, *Jürgen Michael* 1924 und später *Werner Konstantin* 1932 auf die Welt, *Huber* (Fn. 1), S. 745 (752).

²² So u.a. 1928: 9,3% in Göttingen, 2,6% in der Reichstagswahl, 1930: 37,8% zu 18,3%, 1933: 51,2% zu 43,9%, vgl. Die Georg-August-Universität im Nationalsozialismus, Einführung, <http://www.ns-zeit.uni-goettingen.de/einfuehrung/>, zuletzt abgerufen am 30.01.2023.

²³ *Dahms*, Einleitung, in: *Becker/Dahms/Wegeler* (Hrsg.), Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus (1998), S. 29 (36). Unter Verweis auf S. 28 von *H.M. Kühn* (1983): Die nationalsozialistische »Bewegung« in Göttingen von ihren Anfängen bis zur Machtergreifung (1922-1933), in: *Brinkmann* (Hrsg.), Göttingen unterm Hakenkreuz: nationalsozialistischer Alltag in einer deutschen Stadt (1983), S. 13-45.

²⁴ *Dahms* (Fn. 22), S. 29 (38).

Richard Honig sollte eines der ersten Opfer einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät sein bei ihrem baldigen Versuch, den »Stoßtruppfakultäten« Königsberg, Kiel und Breslau nachzueifern²⁵. Am 25. April 1933 erging durch das Berliner Kultusministerium das Telegramm:

»Bis zur endgültigen Entscheidung auf Grund des Beamtengesetzes werden mit sofortiger Wirkung unter Entbindung von allen Universitätsverpflichtungen aber mit voller Weiterbezahlung der Bezuege beurlaubt die Professoren *Honig Courant Born Emmy Noether Bernstein Bondi* die Genannten sind sofort zu benachrichtigen schriftlicher Erlass folgt«.²⁶ Von diesen dürften zumindest der spätere Physik-Nobelpreisträger *Max Born*²⁷ und die Mathematikerin *Emmy Noether* bekannt sein.

Unter Berufung auf § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums wurde *Honig* am 2. September in den Ruhestand versetzt.²⁸ Dieses Gesetz vom 7. April 1933²⁹ ermöglichte in § 3 I, Beamte »nicht arischer Abstammung« in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie nicht dem »Frontkämpferprivileg«³⁰ des § 3 II unterfielen. Gleichzeitig regelte § 8 I, dass den versetzten Beamten kein Ruhegeld gewährt wurde, solange sie nicht eine mindestens zehnjährige Dienstzeit vorweisen konnten. Da dies *Honig* nicht möglich war, wurde seiner Familie somit die finanzielle Grundlage entzogen.

C. Istanbul und die Emigration in die USA

Honig war nicht der einzige in dieser Form dramatisch betroffene Wissenschaftler. So hatte sich in Zürich die »Notgemeinschaft deutscher Wissenschaftler im Ausland« auf die Initiative des Pathologen *Philipp Schwartz* gegründet.³¹ Diese vermittelte den Ruf *Honigs* an die Universität Istanbul, an der er bis 1939 lehren sollte.³² In diese Istanbul Zeit fallen vor allem Veröffentlichungen zur Rechtsgeschichte, insbesondere dem römischen Recht und zur Rechtsphilosophie, die auch aus seinen Vorlesungen in diesen Bereichen

²⁵ Siehe zum Versuch des späteren Dekans *Siegert* sich mit den angesprochenen Fakultäten zu messen *Schumann* (Fn. 3), S. 65 (100 ff.). Ob dabei auch eine nicht verhohlene Abneigung der Nationalsozialisten durch *Honig* eine Rolle gespielt hat, von welcher anscheinend *Friedrich Schaffstein* berichtet (siehe *Halfmann* (Fn. 3), S. 102, (105)) ist wohl möglich, aber nicht entscheidend.

²⁶ Siehe das Telegramm bei *Dahms* (Fn. 22), S. 29 (45 Abb. 7).

²⁷ Siehe zu dessen Biografie konzis *Thieler/Weisbrod*, Die Entziehung von Dokortiteln an der Georg-August-Universität Göttingen im »Dritten Reich« (2006), S. 66.

²⁸ *Halfmann* (Fn. 3), S. 102 (108).

²⁹ RGBl I 1933, S. 175.

³⁰ *Pünder*, Pervertierung des Polizeirechts im Nationalsozialismus (Teil 1), JURA 2023, S. 10 (12 Fn. 37).

³¹ Vgl. *Pauli/Sziranyi/Groß*, The pathologist Philipp Schwartz (1894-1977), Pathologie 2020, S. 39 (41 ff.) dort auch insgesamt umfassend zur Biografie von *Schwartz* und zur Geschichte der Notgemeinschaft.

³² *Halfmann* (Fn. 3), S. 102 (108 f.); *Huber* (Fn. 1), S. 745 (752 ff.). Letztere auch ausführlich zu *Honigs* Zeit in der Türkei.

hervorgingen³³ Die strafrechtliche Lehre war grundsätzlich den türkischen Kollegen vorbehalten.³⁴

Bereits 1939 zog die Familie *Honig* allerdings weiter in die USA (»nicht ohne Gewissensbisse, weil er sich seinen Istanbuler Gastgebern gegenüber im Obligo fühlte«³⁵). Die offizielle Emigration fand wohl am 2. Oktober 1939 statt, nach der Ankunft in New York.³⁶

Das Leben in den USA sollte sich für *Honig* als in beruflicher Hinsicht schwierig erweisen.³⁷ Die erste Station war die University of Georgia, wo *Honig* für etwa zwei Jahre Rechtsphilosophie lehren sollte.³⁸ Darauf folgten anderthalb Jahre an der De Bose Memorial Training School in Tennessee im Fach Kirchengeschichte und Kanonisches Recht, Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, römisches Recht, woran sich eine Beschäftigung an der School for Theology der University of the South Sewanee im selben Bundesstaat anschloss.³⁹ Auf diese schon kurz befristeten Anstellungen folgten auch solche, die kaum etwas mit seiner eigentlichen Profession zu tun hatten.⁴⁰ So arbeitete er bspw. zeitweise bei der Gefangenenhilfsorganisation »War Prisoners' Aid.«⁴¹

D. Kriegsende und Rückkehr

Der Krieg war mittlerweile mit der Niederlage Deutschlands geendet und wie im ganzen Land auch an der Universität Göttingen der »materielle« wie »geistige Wiederaufbau«⁴² zu leisten. Als einem von sechs von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät vertriebenen Hochschullehrern⁴³ wurde auch *Honig* 1946 die Rückkehr an die Georg-August-Universität angeboten.⁴⁴ Bei *Szabo* ist einer der Beweggründe abgedruckt, die *Honig* zur Ablehnung des Rufs angegeben hat:

»Sowenig ich den Verlust meiner Professur jemals werde völlig verschmerzen können, und so sehr ich die Bereitschaft der Fakultät zu schätzen weiß, das mir entstandene Unrecht wieder gut zu machen, ebenso glaube ich doch, daß ich mich im Laufe der letzten vierzehn Jahre zwangsläufig zu weit fortentwickelt habe, um mich nun wieder in die alten und doch so gänzlich veränderten Verhältnisse zurückfinden zu können«⁴⁵. Daneben

haben wohl u.a. auch formale offene Fragen und die Loyalität zu seinem Zufluchtsland eine Rolle gespielt.⁴⁶

Bei der Würdigung der »Bereitschaft« der Wiedergutmachung sollte ohnehin beachtet werden, dass von ihren Lehrstühlen in Deutschland vertriebene Professoren 1945 die geringste Priorität bei der (Wieder-) Besetzung freier Lehrstühle hatten.⁴⁷

Für sich spricht in dieser Hinsicht auch das fragwürdige Verhalten Deutschlands bei *Honigs* Ringen um die weitere Rehabilitation in Form der Emeritierung,⁴⁸ welche auch finanzielle Aspekte umfasste. Das Verfahren sollte sich trotz Unterstützung, u.a. durch den Dekan *Werner Weber* und der deutlich werdenden prekären Lage *Honigs* jahrelang hinziehen.⁴⁹ Die Emeritierung *Honigs* erfolgte zum 1. April 1953. Erst 1954 konnte er auf alle ihm zustehenden Bezüge zugreifen.⁵⁰

Angesichts all des Erlebten und trotz dieser nun auch im Nachkriegsdeutschland erfahrenen Behandlung zeugt es »von schwer fassbarer menschlicher Größe«⁵¹, dass *Honig* ab 1954 regelmäßig in Göttingen zu Lehr- und Forschungszwecken weilte.⁵² Während seine Lehrveranstaltungen sich insbesondere mit dem deutschen und dem US-amerikanischen Strafrecht beschäftigten, galten seine Forschungsinteressen (auch) weiterhin der Rechtsgeschichte, insbesondere der Antike.⁵³ Die große, noch lange währende Schaffenskraft erscheint umso erstaunlicher, wenn man bedenkt, dass *Honig* 1953 bereits 64 Jahre alt ist. Die Göttinger Juristische Fakultät ehrte ihn 1970 mit einer Festschrift zu seinem 80. Geburtstag.⁵⁴

Kaete Honig, seine Ehefrau, starb am 17. September 1972 in Freiburg im Breisgau. Das Ehepaar *Honig* lebte damals noch in Princeton, New Jersey.⁵⁵ Zwei Jahre später zog *Richard Honig* dann ganz nach Göttingen und war trotz seines hohen Alters noch publizistisch aktiv.⁵⁶

In Göttingen, der Stadt mit einer Universität, die sich seiner eigentlich als unwürdig erwiesen hatte und mit der er sich

33 Vgl. *Huber* (Fn. 1), S. 745 (753 f.).

34 *Huber* (Fn. 1), S. 745 (752).

35 *Halfmann* (Fn. 3), S. 102 (130). Und, in nicht zum ersten Mal auftretender auffälliger Ähnlichkeit in der Wortwahl zu zeitlich früherer Literatur, auch *Weiglin* (Fn. 10), S. 31.

36 United States Of America, U.S. Department of Labor (Fn. 7).

37 Vgl. *Huber* (Fn. 1), S. 745 (755).

38 *Huber* (Fn. 1), S. 745 (755).

39 *Huber* (Fn. 1), S. 745 (755).

40 Vgl. *Halfmann* (Fn. 3), S. 102 (130).

41 *Weiglin* (Fn. 10), S. 31 f.

42 *Schumann* (Fn. 3), S. 65 (107). Dort auch ausführlich dazu *Schumann* (Fn. 3), 107 ff.

43 *Schumann* (Fn. 3), S. 65 (108).

44 *Halfmann* (Fn. 3), S. 102 (130).

45 Aus dem Brief *Honigs* an den Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen vom 15.02.1947, *Szabo* (Fn. 1), S. 374 mit Fn. 306.

46 Siehe *Halfmann* (Fn. 3), S. 102 (130).

47 *Schumann* (Fn. 3), S. 65 (110).

48 *Szabo* (Fn. 1), S. 375 ff. Eine ähnliche Situation erlebte u.a. auch *Franz Gutmann*, der ebenfalls nicht nach Göttingen zurückgekehrt war, siehe *Schumann* (Fn. 3), S. 65 (108, 110 f.).

49 Vgl. ausführlich *Szabo* (Fn. 1), S. 375 ff.

50 *Szabo* (Fn. 1), S. 377 f.

51 So *Hillenkamp*, Thomas Hillenkamp, in: Hilgendorf (Hrsg.), Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen II (2021), S. 127 (152) über *Honigs* Rückkehr. *Hillenkamp* unterstützte 1974 als Lehrstuhlassistent *Honig* bei Recherchen.

52 *Huber* (Fn. 1), S. 745 (756).

53 *Huber* (Fn. 1), S. 745 (756 f.). Dort auch ausführlich zu *Honigs* wissenschaftlichen Tätigkeiten nach dem Krieg, *Huber* (Fn. 1), S. 745 (756 ff.).

54 Festschrift für Richard M. Honig: zum 80. Geburtstag, 3. Januar 1970; dargebracht von Freunden und Kollegen (1970).

55 Department Of State, Foreign Service Of The United States Of America (Fn. 7).

56 *Weiglin* (Fn. 10), S. 39.

trotzdem so verbunden fühlte, starb er am 25. Februar 1981 mit 91 Jahren⁵⁷. Er wurde in Princeton gemeinsam mit seiner Frau beigesetzt.⁵⁸

E. Wissenschaftliches Werk

Wie bereits angeklungen, ist das wissenschaftliche Werk *Honigs* in nicht unerheblichem Maße mit seiner Lebensgeschichte verknüpft. Die Vertreibung, die Umstände des Aufenthalts in der Türkei und sein Leben in den USA forderten jeweils eine teilweise oder sogar vollständige Um- bzw. Neuorientierung. Hinzukamen naheliegende Aspekte wie fehlende oder schwierige Zugänge zu (deutscher) Literatur und der stark erschwerte Austausch mit Fachkollegen.

Einem größeren Fachpublikum bekannt ist *Honig* zumindest als einer der Wegbereiter der Lehre von der objektiven Zurechnung.⁵⁹ Seine Wirkungsgeschichte allein darauf zu reduzieren, wäre indes verfehlt. Dass auch den übrigen Werken die ihnen gebührende Aufmerksamkeit zukommt, ist daher ein wichtiges Ziel, dem sich in jüngster Zeit u.a. auch eine von Mitarbeitern des Instituts für Kriminalwissenschaften der Universität Göttingen und des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht organisierte Tagung verschrieben hat.⁶⁰

Für die deutsche Strafrechtswissenschaft über die objektive Zurechnung hinaus von nachhaltiger Bedeutung waren u.a. seine schon angesprochene Habilitationsschrift zur Einwilligung des Verletzten⁶¹ und seine Arbeit zur Konkurrenzlehre⁶².⁶³ *Honigs* strafrechtliche Arbeit wurde durch die Vertreibung 1933 jäh unterbrochen.⁶⁴ Eine nahtlose Fortsetzung dieser Arbeit war auch nach dem Kriegsende durch all die Folgen des erzwungenen Exils kaum möglich.⁶⁵ Erst spät konnte er sich wieder der deutschen Strafrechtsdogmatik zuwenden.⁶⁶ Die Festschrift zu seinem 80. Geburtstag widmet

sich umfanglich seinem Werk zur deutschen Strafrechtsdogmatik.

Daneben stellt auch die Rechtsgeschichte ein wichtiges Schaffensfeld *Honigs* da, welches sich durch sein Leben zieht, obgleich die Istanbulzeit die Beschäftigung damit wohlmöglich intensiverte.⁶⁷ Als drittes, und für einen vom Judentum zum Protestantismus konvertierten Strafrechtler besonders ausgefallenes Gebiet ist das Kirchenrecht zu nennen.⁶⁸

Das US-amerikanische Strafrecht und die Rechtsvergleichung bilden den letzten großen Forschungsschwerpunkt, welcher zwar nicht »erst durch sein Lebensschicksal eröffnet worden ist«⁶⁹, aber erheblich davon beeinflusst wurde. *Honig* erkannte früh die Bedeutung, die der 1962 veröffentlichte Model Penal Code (MPC) für den Flickenteppich des amerikanischen *criminal law* haben sollte⁷⁰, setzte sich bereits ab 1963 intensiv damit auseinander und veröffentlichte 1965 eine Übersetzung des Werks⁷¹. Zwischen 1967 und 1969 erschienen drei Schriften, die Aspekte des amerikanischen Strafverfahrens betreffen.⁷²

Neben dieser Auswahl seiner genuin wissenschaftlichen Arbeiten existiert eine Vielzahl weiterer Veröffentlichungen, wie bspw. Übersetzungen.⁷³

57 *Jescheck* (Fn. 8), ZStW 1981, 827 (827).

58 *Jescheck* (Fn. 8), ZStW 1981, 827 (830).

59 Primär durch seinen 1930 erschienen Beitrag »Kausalität und objektive Zurechnung« *Honig*, in: Hegler (Hrsg.), Beiträge zur Strafrechtswissenschaft: Festgabe für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag (1930), S. 174.

60 »Richard Martin Honig: Prägender Göttinger (Straf-)Rechtswissenschaftler?«. Die Tagung fand am 7. und 8. Juni 2022 in Göttingen statt (<https://www.uni-goettingen.de/de/574904.html>, zuletzt abgerufen am 2. März 2023).

61 *Honig* (Fn. 15).

62 Siehe nur *Honig*, Studien zur juristischen und natürlichen Handlungseinheit: zugleich ein Beitrag zur Strafrechtsreform (1925); *Honig*, Strafloße Vor- und Nachtat (1927).

63 Vgl. *Maimwald*, Richard Honig 90 Jahre, JZ 1980, 71 (71); *Jescheck* (Fn. 8), ZStW 1981, 827 (828).

64 *Huber* (Fn. 1), S. 745 (761).

65 Vgl. *Szabó* (Fn. 1), S. 375 zu den Gründen, mit denen *Honig* die Ablehnung einer Rückkehr nach Göttingen angibt.

66 Beginnend vor allem mit den Besprechungen zweier Habilitationsschriften (*Geerds* und *Roxin*) *Honig*, JZ 1964, 471; *MschKrim* 1966, 41, vgl. *Weiglin* (Fn. 10), S. 38. Nachweise zu den weiteren Veröffentlichungen finden sich u.a. bei *Huber* (Fn. 1), S. 745.

67 Vgl. *Huber* (Fn. 1), S. 745 (753). Siehe u.a. *Honig*, Zur Frage der Strafbarkeit der Unterlassung im römischen Recht, in: Festschrift für Eduard Heilfron: zum 70. Geburtstag am 30. Juli 1930 dargebracht von Freunden und Verehrern (1930), S. 63; *Honig*, Die Entwicklung des Unterlassungsdelikts vom römischen bis zum gemeinen Recht (1932); *Honig*, Humanitas und Rhetorik in spätrömischen Kaiserergesetzen: Studien zur Gesinnungsgrundlage d. Dominats (1960) und die umfangreichen Nachweise zur Istanbulzeit in *Huber* (Fn. 1), S. 745 (753 f.).

68 *Jescheck* (Fn. 8), ZStW 1981, 827 (829). Insb. mit *Honig*, Beiträge zur Entwicklung des Kirchenrechts (1954), welches drei Aufsätze umfasst.

69 *Jescheck* (Fn. 8), ZStW 1981, 827 (829).

70 Siehe zum MPC und dessen Einfluss *Gardner*, The Mens Rea Enigma: Observations on the Role of Motive in the Criminal Law Past and Present, Utah L. Rev. 1993, 635 (682). *Dubber*, Einführung in das US-amerikanische Strafrecht (2005), S.16 f.; *Robinson/Dubber*, The American Model Penal Code: A Brief Overview New Crim. L. Rev. 2007, 319 (326 ff.). Zur Geschichte des MPC siehe nur ebd. 320 ff.

71 *Honig* Entwurf eines Strafgesetzbuches für die Vereinigten Staaten von Amerika (Model Penal Code), ZStW 1963, 63; Entwurf eines amerikanischen Musterstrafgesetzbuches (Model Penal Code) Teil II, ZStW 1965, 37 ff.; Entwurf eines amerikanischen Musterstrafgesetzbuches vom 4. Mai 1962 (1965). 1962 erschienen außerdem eine monografische Auseinandersetzung mit dem »Amerikanischen Strafrecht«, *Honig*, Das amerikanische Strafrecht (1962) und ein Aufsatz zu »Jerome Halls Strafrechtslehre«, *Honig*, ZStW 1962, 379.

72 *Honig*, Beweisverbote und Grundrechte im amerikanischen Strafprozess (1967); *ders.*, Wiederaufnahme und dissenting opinions im amerikanischen Strafverfahren (1969); *ders.*, Die Bewertung polizeilicher Ermittlungsgrundlagen durch den Supreme Court der Vereinigten Staaten, ZStW 1967 347.

73 Nachweise bei *Huber* (Fn. 1), S. 745 (755 mit Fn. 47).

F. Was bleibt?

Lag *Richard Honigs* »Lebensleistung« »zunächst einmal in der Lebensmeisterung«?⁷⁴ Bestimmt. Wie nachvollziehbar wäre eine tiefe Verbitterung im Angesicht einer 1933 zerstörten Karriere, was unwillkürlich die Frage nach einem »Was wäre, wenn?« provoziert. Umso beeindruckender ist vor diesem Hintergrund die in *Honigs* Leben eindrucksvoll hervortretende Leidenschaft zur Wissenschaft. Einer Leidenschaft, die sich bei allen Neuanfängen, Umbrüchen, sprachlichen und kulturellen Hürden über Kontinente hinweg ihren Weg bahnt zu einem in unterschiedlichen Facetten zum Ausdruck kommenden Lebenswerk. Neben allen wissenschaftlichen Errungenschaften macht somit auch oder vor allem das persönliche Vorbild *Richard Honig* zu einem Großen der Strafrechtslehre.

74 *Huber* (Fn. 1), S. 745 (760).